

Vereinsatzung

FInf – Forum Informatik
Freunde und Förderer der Fachschaft Informatik e.V.

19. August 2008

Im folgenden wird aufgrund der besseren Lesbarkeit auf die jeweils weibliche Form verzichtet. Natürlich sind mit den Begriffen „Studenten“ und „Förderer“ sowohl Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts gemeint.

§1 Name, Sitz, Gründungsjahr

1. Der Verein führt den Namen “FInf – Forum Informatik Freunde und Förderer der Fachschaft Informatik e.V.”
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Hochschuljahr. Es beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Förderung der Studenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg, insbesondere die der Fakultät Informatik, welche durch die Fachschaft Informatik vertreten werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:

1. Gute Zusammenarbeit und Unterstützung der Fachschaft Informatik.
2. Gute Zusammenarbeit mit der Fakultät Informatik.
3. Beratung und Förderung der Studenten (Alumni).
4. Kontakt zu ehemaligen Studenten.
5. Verbindung zu Industrie und Wirtschaft.
6. Förderung des interdisziplinären Austauschs mit anderen Wissenschaftsbereichen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern.
 - b) Fördernden Mitgliedern.
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Studenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Zehn natürliche Personen, welche von den fördernden Mitgliedern aus dem Kreis der fördernden Mitglieder gewählt werden.
3. Fördernde Mitglieder:
 - a) Können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
 - b) Haben den von der Verwaltung jeweils für fördernde Mitglieder festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten.
 - c) Können an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
4. Ehrenmitglieder können vom Beirat mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit ernannt werden. Ehrenmitglieder müssen weder fördernde, noch ordentliche Mitglieder sein. Die Ehrenmitgliedschaft kann im begründeten Fall mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit vom Beirat aberkannt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung.
2. Bei einer natürlichen Person, endet die Mitgliedschaft durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
3. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er erfolgt schriftlich spätestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
5. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

§6 Organe des Vereins

1. Der Vorstand.
2. Die Verwaltung.
3. Der Beirat.
4. Die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern, dem 1. und 2. Vorsitzenden. Er ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Die beiden Vorsitzenden sind nur zusammen vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand darf nur aus stimmberechtigten Mitgliedern bestehen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
4. Er bleibt bis zur Wahl einer neuen Verwaltung im Amt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
6. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte auch nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

8. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden während der Amtszeit kann die Verwaltung ein ordentliches Mitglied mit der kommissarischen Führung des Amtes des Ausgeschiedenen beauftragen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ersatzwahl durchzuführen.
9. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und überwacht die Geschäftsführung, soweit sie nach der Geschäftsordnung keinem anderen Beauftragten übertragen ist. Er beruft die Verwaltungssitzungen, die Mitgliederversammlung und leitet die Verwaltungssitzungen, die Mitgliederversammlung und sonstige Versammlungen und Veranstaltungen. Er ist von allen Abteilungs- und Ausschusssitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu verständigen. Zur Verfügung über das Vereinsvermögen und zu Verpflichtungen des Vereins, sowie zur Abweichung vom Haushaltsplan bedarf es der Zustimmung der Verwaltung.
10. Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Geschäftsjahr zur Mitgliederversammlung ein.

§8 Verwaltung

1. Die Verwaltung besteht aus dem Vorstand, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Kassier und der Schriftführer sind ordentliche Mitglieder.
3. Der Kassier wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Sie bleiben bis zur Wahl einer neuen Verwaltung im Amt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
6. Die Verwaltung ist ehrenamtlich tätig.
7. Bei Ausscheiden eines der Verwaltungsmitglieder während der Amtszeit kann die Verwaltung ein ordentliches Mitglied mit der kommissarischen Führung des Amtes des Ausgeschiedenen beauftragen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ersatzwahl durchzuführen.

§9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus der Verwaltung und sechs weiteren ordentlichen Mitgliedern.
2. Im Beirat sollten:
 - a) Zwei gewählte Fachschaftsvertreter sein.
 - b) Drei gewählte Vertreter der Fachschaft sein.
3. Der Beirat wird auf Antrag der Verwaltung durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen.
2. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn $\frac{1}{3}$ sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Berufung vom Vorstand verlangt.
4. Zu Mitgliederversammlungen wird, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand schriftlich einberufen. Das Protokoll wird vom Vorstand unterzeichnet und kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig zur Entscheidung über die Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht durch die Satzung dem Vorstand oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihre Zuständigkeiten erstrecken sich insbesondere auf:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - b) Entlastung des Vorstands und der Verwaltung
 - c) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
 - d) Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr, einschließlich aller sonstigen Gebühren und Geldleistungen, sowie sonstiger Leistungen
 - e) Wahl des Vorstandes, der Verwaltung und des Beirates
 - f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeiten des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder anwesend ist und dieses aus mindestens fünf Personen besteht.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

§11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der ordentlichen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären. Hierzu müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Personen anwesend sein.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft für Informatik e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 19. August 2008 in Kraft.